

25.09.90

Id

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Notenwechsel vom 25. September 1990
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-
vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom
19. Juni 1951 und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen
vom 3. August 1959 nebst zugehörigen Übereinkünften
sowie zu dem Notenwechsel vom (25. September 1990) zu
dem befristeten Verbleib von Streitkräften der Franzö-
sischen Republik, des Vereinigten Königreichs Groß-
britannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten
von Amerika in Berlin

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. September 1990

121 (212) - 379 35 - Tr 2/90 (NA 2)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Notenwechsel vom 25. September
1990 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des
Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung
ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und zu dem Zusatz-
abkommen zu diesem Abkommen vom 3. August 1959
nebst zugehörigen Übereinkünften

657/90

- 2 -

sowie zu dem Notenwechsel vom (25. September 1990)
zu dem befristeten Verbleib von Streitkräften der
Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten
Staaten von Amerika in Berlin

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

J. J. J.

25.09.90

Id

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Notenwechsel vom 25. September 1990
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-
vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom
19. Juni 1951 und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen
vom 3. August 1959 nebst zugehörigen Übereinkünften
sowie zu dem Notenwechsel vom (25. September 1990) zu
dem befristeten Verbleib von Streitkräften der Franzö-
sischen Republik, des Vereinigten Königreichs Groß-
britannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten
von Amerika in Berlin

A. Zielsetzung

Durch die Herstellung der deutschen Einheit und die voraus-
sichtliche Suspendierung der Vier-Mächte-Rechte und Verant-
wortlichkeiten am 3. Oktober 1990 sind zu diesem Zeitpunkt
Vereinbarungen in Kraft zu setzen, um den Verbleib der
amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte
in Berlin auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und
die Rechtsstellung von Streitkräften westlicher Entsende-
staaten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten
Gebiet zu regeln. Eine rechtzeitige Inkraftsetzung dieser
Vereinbarungen ist nur durch Rechtsverordnung möglich,
weil die für ein Gesetz erforderlichen Verfahrensmodalitä-
ten und -fristen bis zum 3. Oktober 1990 nicht einzuhalten
sind. Nur bei Inkraftsetzung durch Verordnung ist ein
nahtloser Übergang und die Vermeidung eines rechtlichen
Vakuums möglich.

B. Lösung

Inkraftsetzung der Vereinbarungen durch Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Inkraftsetzung der Verordnung werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung

zu dem Notenwechsel vom 25. September 1990
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
vom 19. Juni 1951
und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen
vom 3. August 1959
nebst zugehörigen Übereinkünften

sowie zu dem Notenwechsel vom (25. September 1990)
zu dem befristeten Verbleib von Streitkräften der Französischen
Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin

Vom

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die
Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten
Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von
Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung
der Deutschen Einheit vom (BGBI. 1990 II ...)
verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der in Bonn am 25. September 1990 von der Bundesrepublik
Deutschland unterzeichnete Notenwechsel zu dem Abkommen zwischen
den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung
ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und dem Zusatzabkommen zu diesem
Abkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigen Übereinkünften

sowie der in Bonn am 25. September 1990 von der Bundesrepublik
Deutschland unterzeichnete Notenwechsel zu dem befristeten
Verbleib der Streitkräfte der Französischen Republik, des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der
Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin

werden hiermit vorläufig in Kraft gesetzt.

Artikel 4 Buchstabe c des erstgenannten Notenwechsels wird
zusammen mit den dort genannten noch auszuarbeitenden zusätzlichen
Regelungen in Kraft gesetzt.

Die Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.
Gleichzeitig treten die vorbezeichneten Notenwechsel in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem Verträge über die Gegenstände der durch Artikel 1 in Kraft gesetzten Notenwechsel nach der in Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Kraft treten.

Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Hans-Dietrich Genscher

Begründung

A Allgemeines

Bei Herstellung der deutschen Einheit am 03. Oktober 1990 erlischt die Deutsche Demokratische Republik als Völkerrechtssubjekt, da sie nach Art. 23 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beitrifft. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf Berlin nicht mehr bestehen. Um kein rechtliches Vakuum vom 3. Oktober 1990 an entstehen zu lassen, müssen die von der Rechtsverordnung in Kraft zu setzenden beiden Notenwechsel nahtlos angewendet werden können. Eine rechtzeitige Inkraftsetzung dieser Notenwechsel ist nur durch eine Rechtsverordnung möglich, weil die für ein entsprechendes Gesetz erforderlichen Verfahrensmodalitäten und -fristen bis zum 3. Oktober 1990 nicht einzuhalten sind. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da ihre in der Eingangsformel der Verordnung genannte Ermächtigungsgrundlage eine solche vorsieht.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

regelt die vorläufige Inkraftsetzung der beiden Notenwechsel in dem dort näher bezeichneten Umfang und ihre Veröffentlichung.

Artikel 2

entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Artikel 3

regelt das Außerkrafttreten der Verordnung.

Exzellenzen,

ich beehre mich, auf die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geführten Gespräche über das Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem genannten Abkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen ("Zusatzabkommen") und die dazugehörigen Vereinbarungen Bezug zu nehmen. Ich beehre mich, Ihren Regierungen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das folgende zur Kenntnisnahme vorzuschlagen:

1. Nach Herstellung der Einheit Deutschlands und dem Abschluß des am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland bleiben die genannten Übereinkünfte vorbehaltlich der Nummern 2 und 4 dieser Note in Kraft.

S.E.
dem Botschafter des Königreichs Belgien

S.E.
dem Botschafter der Französischen Republik

S.E.
dem Botschafter Kanadas

S.E.
dem Botschafter des Königreichs der Niederlande

S.E.
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika

S.E.
dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Bonn

2. Nach Artikel 82 des Zusatzabkommens kann jede Vertragspartei eine Überprüfung des genannten Abkommens beantragen; in diesem Fall wird mit der Überprüfung spätestens drei Monate nach Stellung des Antrags begonnen. Die Vertragsparteien prüfen diese Angelegenheit derzeit, wobei sie den Entwicklungen in Europa und in Deutschland Rechnung tragen, insbesondere der Durchführung von Truppenreduzierungen und der Vollendung der Einheit Deutschlands.
3. Bei der Anwendung der Übereinkünfte werden die unter Nummer 2 genannten Entwicklungen gebührend berücksichtigt.
4.
 - a) Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der derzeitige räumliche Geltungsbereich dieser Übereinkünfte von der Herstellung der Einheit Deutschlands unberührt bleibt, dürfen die Truppen der Entsendestaaten, ihre zivilen Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jede dienstliche Tätigkeit mit Ausnahme von Reisen nach und von Berlin nur mit ausdrücklicher Zustimmung der deutschen Behörden durchführen. Private Tätigkeiten eines Mitglieds ihrer Truppen oder zivilen Gefolge oder eines Angehörigen bedürfen keiner Zustimmung.
 - b) Die Truppen der Entsendestaaten, ihre zivilen Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen haben in den genannten Ländern die gleiche Rechtsstellung, die ihnen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gewährt wird.
 - c) Die Bestimmungen dieser Nummer gelten in Berlin für die belgischen, kanadischen und niederländischen Truppen, ihre zivilen Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen, sobald die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte unwirksam werden. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, Kanada und das Königreich der Niederlande arbeiten so bald wie möglich zusätzliche Regelungen im Geist dieser Vereinbarung aus.

- d) Sollten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien dieser Vereinbarung betreffend die praktische Anwendung dieser Nummer auftreten, so werden sie durch eine beratende Gruppe beigelegt, die sich aus Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und jeder anderen unmittelbar betroffenen Vertragspartei zusammensetzt.
- e) Die Bestimmungen dieser Nummer werden bei Ablauf der in Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland bezeichneten Frist oder, wenn die Vertragsparteien dieser Vereinbarung dies vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt überprüft.

Falls sich die Regierungen des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit dem Inhalt dieser Note einverstanden erklären, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierungen zum Ausdruck bringenden Antwortnoten eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die nach Erfüllung der erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, sobald die Einheit Deutschlands hergestellt ist.

Der englische und der französische Wortlaut dieser Note sind beigelegt; die drei Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich.

Genehmigen Sie, Exzellenzen, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Exzellenzen,

ich beehre mich, auf die kürzlich zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geführten Gespräche Bezug zu nehmen. Diese Gespräche fanden im Anschluß an das Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland um den Verbleib von Streitkräften der anderen drei Staaten in Berlin statt. Der Aufenthalt dieser Streitkräfte wird die fortdauernde Solidarität der anderen drei Staaten mit der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere mit der Stadt Berlin und ihren Einwohnern zum Ausdruck bringen, indem er einen Beitrag zur Sicherheit Berlins leistet. Ich beehre mich daher, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes vorzuschlagen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland vereinbaren für einen begrenzten Zeitraum den Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin.

S.E.
dem Botschafter der Französischen Republik

S.E.
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika

S.E.
dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Bonn

2. Die amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte dürfen sich auf dem jeweiligen Stand (Personal und militärische Ausrüstung) vom 12. September 1990 in Berlin aufhalten.
3. Die amerikanischen, britischen und französischen Truppen, ihre zivilen Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen in Berlin oder auf dem Weg zwischen Berlin und den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben die gleiche Rechtsstellung, die ihnen in diesen Ländern gewährt wird.
4. Die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet den amerikanischen, britischen und französischen Streitkräften in Berlin in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften die fortdauernde und kostenlose Verfügbarkeit von Einrichtungen und Liegenschaften, die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind. Einrichtungen und Liegenschaften, die bisher genutzt wurden, jedoch nicht länger für die Erfüllung dieses Auftrags erforderlich sind, werden so bald wie möglich an die deutschen Behörden zurückgegeben.
5. Die amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte in Berlin stimmen alle Tätigkeiten eng mit den zuständigen deutschen Behörden ab, wobei Übereinstimmung darüber besteht, daß die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit Berlins bei deutschen Behörden liegt. Zu diesem Zweck treffen sie für Verbindungsmaßnahmen geeignete Absprachen.
6. Die Bundesrepublik Deutschland stellt Einrichtungen für die Ausbildung der amerikanischen, britischen und französischen Truppen nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Ausbildungsnormen und der in Anlage 1 dieser Vereinbarung niedergelegten Grundsätze zur Verfügung.
7. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die den amerikanischen, britischen und französischen Streitkräften im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Auftrags entstehenden Kosten in Übereinstimmung mit den in Anlage 2 dieser Vereinbarung niedergelegten Grundsätzen sowie

aufgrund späterer zwischen den betroffenen Vertragsparteien gegebenenfalls zu treffender Vereinbarung.

8. Die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet und erleichtert Luftbewegungen nach und von Berlin und Landbewegungen zwischen Berlin und den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein durch die amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte.
9. Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland kommen überein, so bald wie möglich etwaige ergänzende Abmachungen auszuarbeiten, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.
10. Diese Vereinbarung kann auf Antrag einer Vertragspartei nach Ablauf von zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten jederzeit von den Vertragsparteien zu dem Zweck überprüft werden, Einvernehmen über Änderungen zu erzielen.
11. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Anzeile an die anderen Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten beendet werden.

Falls sich die Regierungen der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit dem Inhalt dieser Note einverstanden erklären, werden diese Note einschließlich ihrer Anlagen und die das Einverständnis Ihrer Regierungen zum Ausdruck bringenden Antwortnoten eine Vereinbarung zwischen unseren vier Regierungen bilden, die nach Erfüllung etwa erforderlicher verfassungsrechtlicher Voraussetzungen in Kraft tritt, wenn die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte unwirksam werden. Jede Regierung unterrichtet die anderen über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

Der englische und der französische Wortlaut dieser Note und ihrer Anlagen sind beigefügt; alle drei Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich.

Genehmigen Sie, Exzellenzen, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anlage 1

Grundsätze für die Ausbildung

1. Die amerikanischen, britischen und französischen Truppen in Berlin betreiben und unterhalten auch weiterhin die Ausbildungseinrichtungen, für die sie am 12. September 1990 verantwortlich waren. Darüber hinaus haben sie vorbehaltlich der Nummer 4 dieser Anlage auch weiterhin das Recht, Übungsgelände in Berlin zu nutzen, die ihnen am 12. September 1990 zur Verfügung standen.
2. Einzelausbildung und Ausbildung von Verbänden bis zur Größe eines verstärkten Bataillons werden auch weiterhin unter Nutzung der bestehenden Ausbildungseinrichtungen und Übungsgelände innerhalb Berlins durchgeführt.
3. Der künftige Bedarf an Übungsgelände richtet sich nach der Größe und Zusammensetzung der amerikanischen, britischen und französischen Truppen in Berlin.
4. Jede Verringerung der Ausbildung amerikanischer, britischer und französischer Truppen in Berlin nach Zeit, Ort und Art erfolgt durch zweiseitige Vereinbarung zwischen den Behörden der betroffenen Streitkräfte und den zuständigen deutschen Behörden.
5. Die zuständigen deutschen Behörden erleichtern die Nutzung von Ersatzausbildungseinrichtungen und -übungsgeländen durch die in Berlin stationierten Truppen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs. Deren Eignung wird durch zweiseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen deutschen Behörden und den Behörden der Streitkräfte Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs festgelegt.

Anlage 2

Grundsätze für die Finanzierung

1. Die Bundesrepublik Deutschland trägt weiterhin die Kosten für dieselben Ausgabenkategorien wie bisher, wobei die Höhe der Finanzierung in dem erforderlichen Umfang anzupassen ist, um der Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und etwaigen Reduzierungen der Truppenstärke und bei den zivilen Beschäftigten Rechnung zu tragen.

2. Der Finanzbedarf der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ("die drei Staaten") wird jährlich auf zweiseitiger Grundlage ermittelt und die Finanzierung durch die Bundesrepublik Deutschland nach Abschluß ihrer haushaltsrechtlichen Verfahren bestätigt. Die drei Staaten erklären sich damit einverstanden, ihren Bedarf erforderlichenfalls näher zu erläutern. Sie veranschlagen ihre Kosten im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Normen auf dem niedrigsten Niveau, das mit dem Auftrag ihrer Streitkräfte vereinbar ist. Im übrigen werden die bisherigen Verfahrensgrundsätze für die Aufstellung und Durchführung des Haushalts angewandt. Die Ausgaben unterliegen der Rechnungsprüfung im Einklang mit den jeweiligen nationalen Normen. Die drei Staaten berücksichtigen in angemessener Weise die Erfordernisse des Bundesrechnungshofs, die ihnen durch die einschlägigen Kanäle übermittelt werden.

3. Die Ausgaben für einzelne Einrichtungen, die mit den Rechten und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte im Zusammenhang stehen, darunter auch die Missionen der drei Staaten, werden über vereinbarte Abwicklungszeiträume bis spätestens 31. Dezember 1991 schrittweise abgebaut.

4. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für die Auflösung der Einrichtungen der drei Staaten, deren Aufgaben erlöschen, sowie für die Fortführung etwaiger auf Wunsch der

Bundesrepublik Deutschland durchzuführender Aufgaben. Hierfür gelten gesonderte Abmachungen.

5. Während der unter Nummer 3 dieser Anlage genannten Abwicklungszeiträume gewährleistet die Bundesrepublik Deutschland die fortgesetzte und kostenlose Verfügbarkeit von Sachen, die bisher mit der Ausübung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte im Zusammenhang standen.
6. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß während der Abwicklungszeiträume die derzeit gültigen Berliner Tarifvertragsregelungen für diejenigen Beschäftigten fortgelten, für die sie auch bisher gegolten haben. Beschäftigte, die nicht unter den Berliner Tarifvertrag fallen und ihren Arbeitsplatz verlieren, werden möglichst wohlwollend behandelt.
7. Über ihre regelmäßigen Überprüfungen hinaus sind die drei Staaten bereit, in Einzelfällen zu prüfen, ob ihr Bedarf an bestimmten Liegenschaften fortbesteht, an denen die deutsche Seite ein besonderes Interesse hat. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum, während dessen Einrichtungen aufgelöst werden.
8. Die in zweiseitigen Beratungen bereits konsultierten Haushaltsansätze für 1991 werden unter Berücksichtigung der Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und etwaiger Truppenreduzierungen auf zweiseitiger Grundlage überprüft und, soweit erforderlich, angepaßt.

gesetzgebenden Körperschaften und bleibt von der Herstellung der deutschen Einheit bzw. der Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte unberührt. Er ist daher hier nicht aufgenommen.

Unmittelbar mit Herstellung der deutschen Einheit ist die Rechtsstellung der Streitkräfte verbündeter Entsendestaaten im Gebiet der bisherigen DDR zu regeln (siehe I.) Unmittelbarer Regelungsbedarf besteht auch in bezug auf Berlin, da hier bei Suspendierung der vertragslose Rechtszustand des Besatzungsregimes auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden muß, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden (siehe II.)

B. Besonderes

I. Notenwechsel vom 25. September 1990 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen vom 03. August 1959 nebst zugehörigen Vereinbarungen

Dieser Notenwechsel regelt die Weitergeltung von NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen ausschließlich im bisherigen Bundesgebiet und setzt insoweit Art. 11 in Verbindung mit Anlage I des Einigungsvertrages völkerrechtlich um. Der Geltungsbereich dieser Verträge wird nicht auf das bisherige DDR-Gebiet und Berlin ausgedehnt. Außerdem regelt er den Status der Streitkräfte verbündeter Entsendestaaten im bisherigen DDR-Gebiet und darüber hinaus belgischer, niederländischer und kanadischer Streitkräfte in Berlin.

Im Einzelnen:

Präambel

Die Präambel führt die Abkommen auf, die Regelungsgegenstand des Notenwechsels sind, und erläutert die Umstände, unter denen der Notenwechsel zustande gekommen ist.

Nummer 1

DenkschriftA. Allgemeines

Die Notenwechsel dienen der Regelung von Folgen, die sich daraus ergeben, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes voraussichtlich am 3. Oktober 1990 durch Suspendierung außer Wirksamkeit gesetzt bzw. mit Inkrafttreten des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 aufgehoben werden. Diese Folgen beziehen sich auf das Schicksal bestimmter völkerrechtlicher Verträge, die die Stationierung verbündeter Streitkräfte auf dem bisherigen Bundesgebiet betreffen. Zu diesen Verträgen gehören:

- der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (Aufenthaltsvertrag)
- das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 (NATO-Truppenstatut)
- das Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (Zusatzabkommen)
- sowie weitere dazugehörige Vereinbarungen.

Für den Aufenthaltsvertrag wird in einem gesonderten Notenwechsel festgestellt, daß er in seinem bisherigen räumlichen Geltungsbereich nach Maßgabe bestimmter Voraussetzungen fortgilt. Dieser Notenwechsel bedarf wegen seines deklaratorischen Charakters nicht der Zustimmung der

Nummer 1 regelt den Grundsatz der Weitergeltung der genannten Verträge, ohne den derzeitigen räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarungen auszudehnen.

Nummer 2

Nummer 2 enthält die Feststellung der Prüfung eines Überprüfungsantrages hinsichtlich des Zusatzabkommens im Lichte der Entwicklungen in Europa und Deutschland. Eine Überprüfung ist angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Herstellung der deutschen Einheit nicht durchführbar. Sie soll aber danach vorgenommen werden.

Nummer 3

Nummer 3 schreibt die Pflicht zur gebührenden Berücksichtigung der in Nummer 2 genannten Entwicklungen, insbesondere der Durchführung von Truppenreduzierungen und der Herstellung der Einheit Deutschlands, bei der Anwendung der in der Präambel genannten Verträge fest.

Nummer 4

Nummer 4 regelt die Rechtsstellung der Streitkräfte verbündeter Entsendestaaten im Gebiet der bisherigen DDR und darüber hinaus den Status der belgischen, kanadischen und niederländischen Streitkräfte in Berlin. Dienstliche Tätigkeiten mit Ausnahme von Reisen nach und von Berlin seitens dieser Streitkräfte unterliegen der ausdrücklichen Zustimmung deutscher Behörden. Private Tätigkeiten von Einzelpersonen sind nicht zustimmungsbedürftig (Buchstabe a). Die Rechtsstellung ist in beiden Fällen die gleiche wie im bisherigen Bundesgebiet (Buchstabe b). Dies gilt auch für die belgischen, niederländischen und kanadischen Streitkräfte in Berlin, für die noch Zusatzregelungen auszuarbeiten sind. Meinungsverschiedenheiten über die praktische Anwendung dieser Nummer werden durch ein beratendes Gremium beigelegt (Buchstabe d). Ferner ist eine Überprüfungsöglichkeit vorgesehen (Buchstabe e).

II. Notenwechsel vom 25. September 1990 zu dem befristeten Verbleib von Streitkräften der Französischen Republik, des

Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der
Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin

Dieser Notenwechsel schafft die vertragliche Grundlage für den befristeten Verbleib von amerikanischen, britischen und französischen Streitkräften in Berlin. Es werden das deutsche Ersuchen um den Verbleib (Präambel) sowie seine zeitliche Beschränkung (Nummer 1) auf dem derzeitigen Personal- und Bewaffnungsstand (Nummer 2) statuiert. Die Streitkräfte haben den gleichen Status wie im Bundesgebiet (Nummer 3) und sind gehalten, alle Aktivitäten mit den zuständigen deutschen Behörden abzustimmen, wobei letzteren ausdrücklich die Hauptverantwortlichkeit für die Sicherheit Berlins zugeschrieben wird (Nummer 5). Über Übungen (Nummer 6 und Anhang 1) und Kostentragung (Nummer 7 und Anhang 2) sind detaillierte Regelungen getroffen worden. Der Notenwechsel unterliegt der Überprüfung (Nummer 10) und der Beendigung (Nummer 11) seitens jeder einzelnen Partei.

27.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zu dem Notenwechsel vom 25. September 1990 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und zu dem Zusatzabkommen zu diesem Abkommen vom 3. August 1959 nebst zugehörigen Übereinkünften sowie zu dem Notenwechsel vom (25. September 1990) zu dem befristeten Verbleib von Streitkräften der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin

Der Bundesrat hat in seiner 620. Sitzung am 27. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.